

Richtlinien zur Kindertagespflege in der Stadt Bünde

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind in den einschlägigen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und in der Elternbeitragsatzung der Stadt Bünde geregelt.

Mit diesen Richtlinien sollen die näheren Einzelheiten zum Antrags- und Bewilligungsverfahren, zur Gewährung der laufenden Geldleistung sowie zum Verfahren für die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis geregelt werden.

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Die Erziehungsberechtigten beantragen beim Jugendamt schriftlich mittels Vordruck die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag soll in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Eine Übernahme der Kosten kann frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrages und unverzüglich Vorlage der kompletten Antragsunterlagen erfolgen.
- Der Betreuungsbedarf des Kindes ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form und wird zeitlich befristet auf maximal 12 Monate, bzw. bis zum Ende eines Ausbildungsabschnittes / des Kindergarten-/ Schuljahres.
- Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.
- Die Beteiligung an den Kosten wird abgelehnt bzw. eingestellt, wenn
 - dem Jugendamt Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
 - die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
 - die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

2. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:

- Beendigung des Tagespflegeverhältnisses
- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme der Eltern
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Tagespflegeperson
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten

Veränderungen sind dem Jugendamt frühzeitig – mindestens zwei Wochen vor Eintritt der Änderung – schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist und das Jugendamt deshalb andere Betreuungsmöglichkeiten anbieten muss, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer mindestens acht Wochen vorher anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen zu ermöglichen.

3. Höhe und Umfang der laufenden Geldleistungen

Tagespflegepersonen erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Bünde eine laufende Geldleistung. Die Geldleistung umfasst einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2a SGB VIII und die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand.

Als Sachaufwand wird 2,31 € pro Stunde festgelegt. Dieser richtet sich nach der gültigen Betriebskostenpauschale, aktuell gemäß der Berechnungsformel aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 06.04.2023 (IV C 6 - S 2246/19/10004:004, 2023/0351535).

(Berechnungsformel: 400 €/ 40 h Platz; 400 € / 4,33 Wochen / 40 h = 2,31 €/h)

Der Sachaufwand umfasst:

- Miete und Betriebskosten
- Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien
- Pflegeutensilien bzw. Hygienebedarf
- Fachliteratur
- Telefonkosten
- Ausstattungsgegenständen (Möbel, Teppiche)
- Verpflegungskosten
- Weiterbildungskosten
- Aufwendungen außer Haus (z.B. Zoobesuch)
- Fahrtkosten
- Versicherung, unmittelbarer Zusammenhang mit der Berufstätigkeit
- Stundenvergütung (Renovierung, Putzen, Kochen, Einkaufen)

Die Vergütung bemisst sich im Übrigen am bewilligten Betreuungsbedarf des Kindes, die Auszahlung erfolgt als monatliche Pauschale pro Kind.

Std./Woche	ab 01.01.2023 *		ab 01.08.2023 **	
	regulär	+25% (wg. Behinderung)	regulär	+25% (wg. Behinderung)
15	393,60 €	492,00 €	400,09 €	500,12 €
20	524,80 €	656,00 €	533,46 €	666,82 €
25	656,00 €	819,99 €	666,82 €	833,53 €
30	787,19 €	983,99 €	800,18 €	1.000,23 €
35	918,39 €	1.147,99 €	933,55 €	1.166,94 €
40	1.049,59 €	1.311,99 €	1.066,91 €	1.333,64 €
45	1.180,79 €	1.475,99 €	1.200,28 €	1.500,35 €

*Erhöhung der Sachkosten, ** Erhöhung des Anerkennungsbetrages

Bei der Festlegung der Monatspauschale wird ein Betrag von 6,16 € pro Betreuungsstunde zugrunde gelegt. Dem wöchentlichen Betreuungsumfang wird eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit hinzu gerechnet.

(Berechnungsformel: Betreuungsstunden/Woche zzgl. 1 Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit = Stunden/Woche x 6,16 €/Std. x 4,33 Wochen/Monat).

Die sich ergebenden Monatsbeträge werden kaufmännisch gerundet.

Die Vergütung pro Betreuungsstunde wird jährlich zum 1. August um 0,10 € erhöht.

Mit den Monatspauschalen sind 20 Tage Urlaub/Jahr der Tagespflege abgegolten. Werden weniger Betreuungstage im Jahr erbracht und sind die Gründe dafür von der Tagespflegeperson zu vertreten (z.B. längerer Urlaub als 4 Wochen oder Erkrankung), ist das Jugendamt berechtigt, die Geldleistung zu kürzen.

Die Monatspauschale erhöht sich um 25 v. H. für die Betreuung eines behinderten Kindes.

Die Pauschalen beinhalten Beträge für

- eine Eingewöhnungszeit von maximal 2 Wochen
 - Betreuung während der gesetzlichen Mutterschutzzeit
 - krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des Kindes
 - urlaubsbedingte Fehlzeiten der Tagespflegeperson (20 Tage jährlich/5-Tage-Woche)
- Die Urlaubszeiten sind mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen.

Sollte für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson die Beauftragung einer Vertretungskraft erforderlich sein, ist die Geldleistung für diesen Zeitraum von der Tagespflegeperson an die im Einvernehmen mit dem Jugendamt ausgewählte Vertretungskraft weiter zu leiten. Wenn das Jugendamt eine Vertretung sicherstellen muss, wird diese Vertretung vom Jugendamt vergütet. In diesen Fällen wird die Monatspauschale der Tagespflegeperson anteilig gekürzt (Berechnungsgrundlage: Monat = 30 Tage).

Mit der Monatspauschale sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Die Finanzierung des Aufwandes der Tagespflegeperson erfolgt somit ausschließlich durch das Jugendamt. Eine zusätzliche Vergütung der Tagespflegeperson im Rahmen des bewilligten Stundenumfanges durch die Eltern des betreuten Kindes soll nicht erfolgen. Wenn Eltern über die bewilligte Betreuungszeit hinaus zusätzliche Stunden bei der Tagespflegeperson privat buchen, ist eine Bezahlung jedoch unbedenklich.

Die Tagespflegeperson kann von den Eltern für die Bereitstellung von Mahlzeiten Essengeld verlangen.

4. Zahlungszeitraum und Zahlungsmodalitäten

Der Anspruch auf die monatlich pauschalierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. Der Beginn wird mittels Bescheid durch das Jugendamt festgesetzt. Beginnt die Betreuung nicht zum 01. eines Monats wird die Pauschale anteilig nach den in Anspruch genommenen Kalendertagen gezahlt (Berechnungsgrundlage: Monat = 30 Tage). Nach der Elternbeitragssatzung ist von den Eltern allerdings immer ein voller Monatsbeitrag zu zahlen.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlung keine Auswirkungen.

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühzeitigsten Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat im Voraus.

5. Voraussetzungen für die Förderung behinderter Kinder

Werden in Kindertagespflege behinderte Kinder betreut, wird diese Betreuung durch einen zusätzlichen Betrag finanziell gefördert und anerkannt.

Dazu muss die Behinderung des Kindes zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern zur Weitergabe der Daten durch entsprechende Unterlagen (Untersuchungsberichte) belegt werden (z.B. Früherkennungszentrum

Minden / Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) Bielefeld / Ärztlicher Dienst Kreis Herford-Gesundheitsamt). Eine alleinige Bescheinigung eines Therapeuten oder eines Kinderarztes ist nicht ausreichend.

6. Erstattung von Kosten zur sozialen Absicherung

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden. Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienversicherung versichert sind, müssen sich selbst versichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages.

Eine anteilige Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung kann nur in den Monaten erfolgen, in denen eine Betreuung von Kindern im Rahmen von Kindertagespflege stattgefunden hat. Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Nachweise sind Grundlage der Antragstellung.

Unfallversicherung

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden. Die nachgewiesenen Beiträge werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis, so besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

7. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch das Jugendamt.

Die Feststellung der persönlichen Eignung sowie das Vorliegen kindgerechter Räumlichkeiten erfolgen durch ein persönliches Gespräch und durch einen Hausbesuch durch Mitarbeiter/innen des Jugendamtes Bünde.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus nachzuweisen bzw. vorzulegen:

- schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
 - aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis – findet die Betreuung in den Wohnräumen der Tagespflegeperson statt, so müssen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Erwachsenen vorgelegt werden.
 - aktuelles Gesundheitszeugnis
 - Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes
 - Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als zwei Jahre)
 - Pädagogisches Konzept, das sich an der zu betreuenden Kinderzahl orientiert
 - Nachweis über eine Qualifizierung: Tagespflegepersonen, die ab 2017 erstmalig im Jugendamtsbereich der Stadt Bünde eine Erlaubnis zur Kindertagespflege beantragen, erhalten mit Vorlage des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ im Rahmen einer 160 Stunden Qualifizierung eine befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege. Eine Verlängerung der Erlaubnis ist nur durch Vorlage der erfolgreichen Anschlussqualifizierung im Rahmen des Kompetenzorientierten Qualitätshandbuchs in einem Umfang von 140 Stunden möglich.
- oder
- Nachweis über eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern

Die Tagespflegepersonen haben ihrer Registrierungspflicht im Rahmen der Lebensmittelhygiene nachzukommen.

Sofern in einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen mehr als fünf Kinder betreut werden oder wenn – unabhängig von der Anzahl der Kinder – Räume zur Betreuung angemietet werden, so ist Kontakt mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde aufzunehmen, um die Notwendigkeit eines Antrages auf Nutzungsänderung zu klären.

Alle anerkannten Tagespflegepersonen sind verpflichtet, fachspezifische Fortbildung im Umfang von mindestens 5 Stunden pro Jahr nachzuweisen.

Das Jugendamt bezuschusst auf Nachweis die Kosten der Fortbildung mit 100,00 € pro Jahr.

Ebenso sind alle Tagespflegepersonen verpflichtet spätestens alle zwei Jahre einen Auffrischkurs „Erste Hilfe am Kind“ zu besuchen und dieses entsprechend beim Jugendamt nachzuweisen.

Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt nicht dazu, eine laufende Geldleistung nach Ziffer 6 dieser Richtlinien zu gewähren.

8. **Förderung der Qualifikation**

Das Jugendamt fördert alle Kindertagespflegepersonen in Bünde, die nach dem 1.08.2020 die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch erwerben. Der Zuschuss zu den Kosten der Qualifizierung beträgt maximal 2.000 € und wird auf Antrag mit den entsprechenden Nachweisen ausgezahlt.

9. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Bünde am 26.09.2023 beschlossen und gelten rückwirkend ab dem 01.01.2023. Sie ersetzen die ursprünglichen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 01.08.2020, die durch den Rat der Stadt Bünde am 12.12.2019 beschlossen worden sind.